Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Wodarg

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Werder vom 26.08.2020 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Wodarg erlassen:

§ 1 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Werder vermietet das Gemeindehaus in Wodarg.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

60,00 € pro Nutzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen. Bei Schlüsselübergabe ist der Zahlungsbeleg vorzulegen.

§ 4 Verhalten in den gemeindlichen Objekten

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Erfolgt keine Reinigung, wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

§ 5 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Werder für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, so weit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist und für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände keine Haftung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Wodarg tritt am 27.08.2020 in Kraft.

Werder, 26.08.2020

Rürgermeister